

<b>Georg Neuner in Riga.</b>	14072	<b>Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.</b>	14038
*Stephany: Wer sein Leben verliert um meinetwillen . . . Geb. 4 M 50 ⚡.		Kamerad-Bibliothek:	
<b>Schiller-Buchhandlung Max Teschner in Charlottenburg.</b>	14053	Bd. 15. Berthold: Aus Tertia und Sekunda. Geb. 3 M.	
Andersen: Märchen. Mit über 100 Silhouetten von Bedmann. 4 M.		Bd. 16. Kern: In der Wildnis des Gran Chaco. Geb. 3 M.	
<b>F. S. Schimpff Verlag in Triest.</b>	U 4	Kränzchen-Bibliothek:	
*Lacroma: Deus vicit! 4 M; geb. 5 M 50 ⚡; Luxusausg. 7 M.		Bd. 14. Schulze-Smidt: Das Hansefeldt. Geb. 3 M.	
<b>Gustav Schmidt (vorm. Robert Oppenheim) in Berlin.</b>	14070	<b>Verlag A. Mehlhorn in Berlin-Charlottenburg.</b>	14077
*Deutscher Camera-Almanach. Bd. 6, 1910. 4 M.		*Walter: Nach dem Kanzlersturz. 40 ⚡.	
*Niemann: Photographie auf Forschungsreisen. 2 M 50 ⚡.		<b>Verlag „Harmonie“ in Berlin.</b>	14034
*Fleck: Photokeramik. 1 M 20 ⚡.		Curt: Im Lande der Jugend. 2 M 50 ⚡; geb. 4 M.	
*Parzer-Mühlbacher: Photographisches Unterhaltungsbuch. 3 M 60 ⚡; geb. 4 M 50 ⚡.		— Durch schillerndes Leben. 3 M 50 ⚡; geb. 5 M.	
<b>Schworella &amp; Heid in Wien.</b>	14072	<b>Verlagsbuchhandlung „Sthria“ in Graz.</b>	14052
*Matošch: Gedichte in oberösterreichischer Mundart. Geb. 3 M 50 ⚡.		Leitmaier: Die Krankenost. 70 ⚡.	
<b>H. Le Soudier in Paris.</b>	14047, 14054	<b>Weidmannsche Buchhandlung in Berlin.</b>	14072
Tallent: Histoire du Système métrique. Kart 2 fr. 50 c.		*Goldberg und Friedmann: Die Sulfosäuren des Anthrachinons und seiner Derivate. Ca. 3 M.	
Mémorial de la Librairie Française. 3 Monate 3 fr. 50 c.; 12 Monate (mit Schlagwortverzeichnis) 14 fr. Schlagwortverzeichnis apart 15 fr.		<b>Westdeutsche Verlagsgesellschaft m. b. H. in Wiesbaden.</b>	14047
<b>Julius Springer in Berlin.</b>	14036, 14080	Beetz: Das eigene Heim und sein Garten. 4. Aufl. Kart. 6 M; geb. 6 M 75 ⚡.	
*Goldschmidt: Berlin in Geschichte und Gegenwart. Ca. 6 M; geb. ca. 7 M 50 ⚡.		Abigt: Eigenheim des Mittelstandes. 3. Aufl. Kart. 3 M; geb. 4 M.	
Chemiker-Kalender 1910. I. Teil in Lwd., II. Teil geh. 4 M; I. Teil in Leder, II. Teil geh. 4 M 50 ⚡.		<b>Otto Wigand in Leipzig.</b>	14051
		Kotthaus: Das menschliche Gesicht. 1 M.	

## Nichtamtlicher Teil.

### Das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und der Verlagsbuchhandel.

Von Rechtsanwalt Dr. Franz Hoeniger, Berlin.

(Nachdruck verboten!)

Der Erlaß des neuen Reichsgesetzes vom 7. Juni 1909, das am 1. Oktober 1909 in Kraft getreten ist, hat bisher nur zu einer eingehenden Bearbeitung durch Justizrat Dr. Ludwig Fuld in Mainz geführt.\* Es handelt sich um einen Kommentar von 625 Oktavseiten, der im Helwingschen Verlage in Hannover erschienen ist und nach einer umfassenden Einleitung (Seite 1—39) die 30 Paragraphen des Gesetzes einer eindringlichen Erläuterung unterzieht, die sich äußerlich den Gesetzesparagraphen anschließt, tatsächlich aber eine systematische Darstellung des gesamten Stoffes gibt. Vergleicht man das Werk mit den Ausgaben, die das alte Gesetz vom 27. Mai 1896 behandeln, insbesondere mit der Binner'schen und mit der Müller'schen Darstellung des alten Gesetzes, so kann ihm das allerbeste Zeugnis nicht versagt bleiben. Es handelt sich um eine scharfsinnige Darlegung aller Gedanken, die das Gesetz beherrschen, in einer höchst anregenden Form, die mit einer Anzahl lehrreicher Beispiele durchsetzt ist und sich vielfach wie ein interessantes Kapitel der Wirtschaftsgeschichte liest.

Das Interesse des Verlagsbuchhandels an dem Gesetz und seiner Kommentierung ist so groß, daß es sich verlohnt, auf die Einzelheiten einzugehen. Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß ich mich im Generalgedanken, der die Auslegung

beherrschen soll, durchaus von Fuld unterscheide. Fuld wünscht eine möglichst scharfe Anwendung der neuen Schutzvorschriften, und er beruft sich dabei vielfach auf die französische Praxis, die dem Artikel 1382 des Code civil eine glänzende, das Schutzbedürfnis des ehrlichen Wettbewerbers aufs energischste fördernde Wirkung gegeben habe. Ich bin auch bezüglich der französischen Praxis nicht dieser Ansicht. Wer den Annoncenteil des »Figaro« oder des »Matin« vergleicht, findet darin zahllose Anpreisungen von Wahrsagern, Gesundheitsbetern, Heilmagnetisuren, Anpreisungen glänzender Existenzen, goldsicherer Geschäfte, die Jahr für Jahr unbeanstandet passieren, in Deutschland aber schon unter dem alten Gesetz vom 27. Mai 1896 ganz unmöglich gewesen wären. Die französische Praxis ist denn auch in der Tat weit weniger streng, als es die deutsche schon vormals war. Und in dieser milderer Auffassung erblicke ich durchaus einen Vorzug, den ich für die Auslegung der neuen Gesetzesbestimmungen in Deutschland akzeptieren möchte.

Die Reklame und ihre Organisation sind nichts künstlich Geschaffenes. Sie gründet ihre Notwendigkeit in dem Wesen jedes kaufmännischen Verkehrs und wird bei der heutigen Unübersichtlichkeit aller Verhältnisse für jeden Geschäftsmann, der vorwärtstreibt, eine unerbittliche Notwendigkeit. Dabei kann ganz von dem Wettbewerb auf dem internationalen Markt abgesehen werden, der schon im Anschluß an die freieren Reklamegewohnheiten der übrigen Konkurrenzländer eine wirksame Reklame erfordert. Ich halte deshalb dafür, daß der Richter bei der Auslegung der neuen Vorschriften möglichst wohlworbene Gepflogenheiten und die bisherige Art geschäftlicher Anpreisung schont. Die neue Generalklausel (§ 1 des Gesetzes) gibt dem Richter eine ungeheure Macht in die Hand. Ähnlich wie der englische Lordrichter kann er als praktischer Gesetzgeber schließlich auch das Unbedenklichste verbieten. Es ist deshalb das Gesetz auch ein

\*) Das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. Kommentar von Justizrat Dr. Ludwig Fuld. 8<sup>o</sup>. VI. 625 S. Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. Kart. 8 M. ord.